

Gemeindeordnung

Einwohnergemeinde Schwarzenburg

Inkrafttreten: 1. Januar 2011

mit Änderung vom 10. Dezember 2012

mit Änderung des Anhangs I vom 13. Juni 2016

mit Ergänzung vom 09. Dezember 2019

mit Ergänzung vom 09. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Artikel	Seite
A Organisation		
A.1 Die Gemeindeorgane		
Organe	1	5
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	2	5
A.2 Die Stimmberechtigten		
Grundsatz	3	6
a) Urne		
aa) Wahlen	4	6
bb) Abstimmungen	5	6
b) Versammlung	6	6
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	7	7
Wiederkehrende Ausgaben	8	8
Nachkredite		
a) zu neuen Ausgaben	9	8
b) zu gebundenen Ausgaben	10	8
c) Sorgfaltspflicht	11	8
A.3 Versammlungsleitung		
Aufgaben	12	9
Stellvertretung	13	9
A.4 Der Gemeinderat		
Grundsatz	14	9
Mitgliederzahl	15	9
Zuständigkeiten	16	9
Sachgeschäfte	16	10
Betreuungsgutscheinsystem	16a	10
Gebundene Ausgaben	17	10
Wahlen	18	11
Vertretung in Gemeindeverbänden	19	11
Verwaltungsorganisation	20	11
Organisationsverordnung	21	11
Entschädigung Behördenmitglieder ²	21a	12
A.5 Das Rechnungsprüfungsorgan		
Grundsatz	22	12
Datenschutz	22	12
A.6 Die Kommissionen		
Ständige Kommissionen	23	12
Nichtständige Kommissionen	24	12
Delegation	25	12
Personalbestimmungen	26	13
B Politische Rechte		
B.1 Stimm- und Wahlrecht	27	13

B.2	Initiative		
	Grundsatz	28	13
	Gültigkeit	28	13
	Anmeldung	29	14
	Einreichungsfrist	29	14
	Ungültigkeit	30	14
	Behandlungsfrist	31	14
B.3	Fakultative Volksabstimmung (Referendum)		
	Grundsatz	32	14
	Referendumsfrist	32	14
	Bekanntmachung	33	14
	Behandlungsfrist	34	15
B.4	Petition		
	Petition	35	15
C	Mitwirkung in Behörden		
	Begriff, Definition	36	15
	Wählbarkeit	37	15
	Unvereinbarkeit	38	15
	Verwandtenausschluss	39	16
	Offenlegungspflicht	40	16
	Ausstand	41	16
	Amtsdauer	42	16
	Amtszeitbeschränkung	43	17
	Ämter in anderen Institutionen	44	17
D	Öffentlichkeit, Information, Protokolle		
D.1	Öffentlichkeit		
	Gemeindeversammlung	45	17
D.2	Information		
	Information der Bevölkerung	46	18
	Auskünfte	47	18
	Informations- und Datenschutzgesetzgebung	47	18
	Vorschriften der Gemeinde	48	18
D.3	Protokolle		
	Grundsatz	49	18
E	Aufgaben		
E.1	Aufgabenwahrnehmung		
	Grundsatz	50	18
	Selbstgewählte Aufgaben		
	a) Grundlage	51	19
	b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	52	19
	Überprüfung	53	19

E.2	Aufgabenerfüllung		
	Grundsatz	54	19
	Überprüfung der Leistungserbringung	54	19
	Träger der Aufgaben	55	19
	Erfüllung durch Dritte	56	19
	Wirkungsorientierte Verwaltungsführung	57	20
F	Verantwortlichkeit und Rechtspflege		
F.1	Verantwortlichkeit		
	Sorgfalts- und Schweigepflicht	58	20
	Disziplinarische Verantwortlichkeit	59	20
	Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	60	21
F.2	Rechtspflege		
	Beschwerde	61	22
G	Übergangs- und Schlussbestimmungen		
	Anhang	62	22
	Übergangsbestimmungen	63	22
	a) Zusammensetzung Gemeinderat	63	22
	b) Präsidium Vize	64	22
	c) Kommissionen	65	23
	d) Gemeindeversammlungsleitung	66	23
	e) Amtszeitbeschränkung	67	23
	Inkrafttreten	68	23/24
	Auflagezeugnis		25
	Anhang I zur Gemeindeordnung		
	Ständige Kommissionen		
	Resultateprüfungskommission		30
	Hochbau- und Raumplanungskommission		32
	Tiefbau- und Umweltkommission		34
	Sozialkommission		36
	Sicherheits- und Verkehrskommission (aufgehoben) ¹		37
	Finanzkommission		38
	Anhang II zur Gemeindeordnung		
	Verwandtenausschluss		39
	Anhang III zur Gemeindeordnung ²		
	Entschädigungen der Behördenmitglieder		40

¹ Änderung vom 13. Juni 2016

² Ergänzung vom 09. Dezember 2024

Präambel

Im Bestreben,

- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
- günstige Rahmenbedingungen zu schaffen für eine strukturell ausgewogene und leistungsfähige Wirtschaft,
- die Umwelt für die gegenwärtigen und künftigen Generationen lebensfreundlich zu erhalten,
- der sozialen Verantwortung gerecht zu werden und
- die Eigenständigkeit als lebendige Gemeinde zu bewahren und offen zu sein für Neues,

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Albligen und Wahlern folgende

Gemeindeordnung

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder als Urnengemeinde,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan und
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 2

¹ Durch einfachen Beschluss des einsetzenden Organs können unter Vorbehalt von Absatz 2 selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an

- a) einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates,
- b) einzelne Mitglieder oder Ausschüsse von ständigen Kommissionen,
- c) Personal aus der Verwaltung.

Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

² Die Zuständigkeiten der ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis bedürfen einer Grundlage in einem Reglement. Für die Zuständigkeiten der übrigen Kommission und die Verfügungsbefugnisse des Personals genügt ein Erlass.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 3

Die Stimmberechtigten gemäss Art. 27 sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

a) Urne

aa) Wahlen

Art. 4

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

- a) die Gemeindeversammlungslleiterin oder den Gemeindeversammlungslleiter,
- b) die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Gemeindeversammlungslleiterin oder des Gemeindeversammlungslleiters,
- c) die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates.

im Verhältniswahlverfahren (Proporz)
die 6 Mitglieder des Gemeinderates

² Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglementes über Wahlen und Abstimmungen.

bb) Abstimmungen

Art. 5

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- a) alle Ausgaben von mehr als 5'000'000 Franken,
- b) einmalige Ausgaben von mehr als 2'000'000 Franken bis 5'000'000 Franken, wenn dagegen das fakultative Referendum ergriffen worden ist,
- c) den Fusionsvertrag bei Gemeindefusionen,
- d) die Gemeindeordnung sowie das Reglement über Wahlen und Abstimmungen bei einer Gemeindefusion,
- e) Erlass und Totalrevisionen der baurechtlichen Grundordnung.

b) Versammlung

Art. 6

Die Versammlung beschliesst:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung samt Anhang,

- b) Die Einteilung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden, soweit nicht gemäss Art. 5 an der Urne beschlossen wird,
- c) Erlass und Änderung des Reglementes über Wahlen und Abstimmungen,
- d) Erlass und Änderung des Bildungsreglementes,
- e) alle übrigen vom Gemeinderat beschlossenen Reglemente, sofern gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum zustande gekommen ist oder der Erlass eines Reglementes Gegenstand einer Initiative ist,
- f) die Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung sowie Erlass, Änderung oder Aufhebung von Überbauungsordnungen ausserhalb von Zonen mit Planungspflicht, mit Ausnahme der Überbauungsordnungen für Detailerschliessungsanlagen, im Rahmen der kantonalen Baugesetzgebung,
- g) die Gemeinderechnung,
- h) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,
- i) einmalige Ausgaben von mehr als 200'000 Franken,
- k) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
- l) von Gemeindeverbänden unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,
- m) die Vergabe des Mandates an das Rechnungsprüfungsorgan.
- n) allfällige Produktdefinitionen im Sinne von Artikel 57 und den damit verbundenen Nettoaufwand

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Art. 7

¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- b) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken (vorbehalten bleibt Art. 16, Abs. 3, Bst. c),
- c) Anlagen in Immobilien,
- d) Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- e) Verzicht auf Einnahmen,
- f) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- g) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
- h) Entwidmung von Verwaltungsvermögen

² Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

Wiederkehrende Ausgaben

Art.8

¹ Wiederkehrende Ausgaben können zeitlich befristet werden.

² Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 9

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits oder weniger als die abschliessende Kompetenz des Gemeinderates, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 10

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 11

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Gemeindeversammlungsleitung

d) Aufgaben

Art. 12

¹ Die Gemeindeversammlungsleiterin oder der Gemeindeversammlungsleiter

- a) leitet die Gemeindeversammlung und
- b) übernimmt in Absprache mit der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten repräsentative Aufgaben.

² Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlungsleiterin oder dem Gemeindeversammlungsleiter weitere Aufgaben übertragen.

³ Im Rahmen der Aufgaben steht ihr oder ihm ein umfassendes Akteneinsichtsrecht zu.

Stellvertretung

Art. 13

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt die Gemeindeversammlungsleiterin oder den Gemeindeversammlungsleiter mit gleichen Rechten und Pflichten.

A.4 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 14

Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 15

Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 16

¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis 200'000 Franken abschliessend.

Sachgeschäfte

³ Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über

- a) alle Reglemente mit Ausnahme der Gemeindeordnung, des Reglementes über Wahlen und Abstimmungen, des Bildungsreglementes sowie der baurechtlichen Grundordnung gemäss kantonaler Baugesetzgebung, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 32,
- b) die Grundzüge der Erhebung von Abgaben in Reglementen (Gegenstand der Abgabe, Abgabepflichtige und Bemessungsgrundsätze) unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 32),
- c) den Erwerb von Grundeigentum zu Gunsten des Finanzvermögens bis zu einer Million Franken abschliessend,
- d) die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes,
- e) die Stellenbewirtschaftung, insbesondere die Bewilligung von zusätzlichen Stellen,
- f) Überbauungsordnungen, welche eine Zone mit Planungspflicht betreffen oder lediglich Detailerschliessungsanlagen festlegen,
- g) Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht im Rahmen seiner Ausgabenbefugnis.

⁴ Er erlässt ferner in abschliessender Zuständigkeit in Form von Verordnungen

- a) Ausführungsbestimmungen zu Reglementen,
- b) einen Tarif über die Erhebung von Kanzleigebühren,
- c) Bestimmungen über das Beschaffungswesen,
- d) Benützungsordnungen für Gemeindegärten samt den entsprechenden Gebührentarifen.

Betreuungsgutscheinsystem

Art. 16a³

¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.

² Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

Gebundene Ausgaben

Art. 17

¹ Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.

² Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat unabhängig ihrer Höhe abschliessend.

³ Ergänzung vom 09. Dezember 2019

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Wahlen

Art. 18

¹ Der Gemeinderat wählt im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

- a) aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten,
- b) die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen.

² Bei der Zusammensetzung der ständigen Kommissionen nimmt der Gemeinderat auf die verschiedenen Gemeindegebiete und auf die Parteien Rücksicht.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Minderheitenschutz.

⁴ Der Gemeinderat bezeichnet die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.

Vertretung in Gemeindeverbänden

Art. 19

¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

² Der Gemeinderat kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

³ Er kann die Weisungsbefugnis an die ständigen Kommissionen delegieren.

Verwaltungsorganisation

Art. 20

Die Gliederung der Verwaltung in Abteilungen und Departemente richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsorganisation.

Organisationsverordnung

Art. 21

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation, insbesondere über

- a) Organisation des Gemeinderates,
- b) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates,
- c) Organisation der Gemeindeverwaltung,
- d) die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderates,
- e) die Zuständigkeit im Geschäftsverkehr, insbesondere die Unterschriftsberechtigung,
- f) die Berichterstattung,
- g) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals,

h) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen.

² Er regelt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionsdiagramm.

Entschädigung
Behördenmitglieder

Art. 21a⁴

Die Entschädigungen für Behördenmitglieder werden im Anhang III geregelt.

A.5 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 22

¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Gemeindeversammlung beauftragte professionelle Revisionsstelle betraut. Der daraus resultierende Aufwand stellt eine wiederkehrende Ausgabe dar.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 32 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.6 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 23

¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zur Gemeindeordnung bestimmt.

² Die Organisation des Schulwesens richtet sich nach den Bestimmungen des Bildungsreglementes.

³ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung regelt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 24

¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallende Geschäfte nicht ständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

⁴ Ergänzung vom 09. Dezember 2024

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation, Zusammensetzung und Dauer.

Delegation

Art. 25

¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.7 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 26

Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

B. Politische Rechte

B.1 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und Wahlrecht

Art. 27

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimm- und wahlberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen, bleiben vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen.⁵

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 28

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 29 Abs. 2 eingereicht wurde,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,

⁵ Änderung vom 10. Dezember 2012

- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 29

¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 30

¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 28 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 31

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die gültige Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz

Art. 32

¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können in folgenden Fällen das fakultative Referendum ergreifen:

- a) Beschlüsse der Versammlung, welche Ausgaben von mehr als 2 bis 5 Millionen Franken auslösen,
- b) Erlass eines Reglementes durch den Gemeinderat gemäss Art. 16 Abs. 4 Bst. a + b.

Referendumsfrist

² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung

Art. 33

¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 32 Abs. 1 im Anzeiger einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,

- die Referendumsfrist,
- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen,
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist

Art. 34

Kommt das Referendum zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung oder in Form einer Urnenabstimmung die Vorlage zum Entscheid.

B.4 Petition

Petition

Art. 35

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb von sechs Monaten zu prüfen und zu beantworten.

C Mitwirkung in Behörden

Begriff, Definition

Art. 36

Als Behörde gelten der Gemeinderat sowie sämtliche Kommissionen (mit und ohne Entscheidbefugnis).

Wählbarkeit

Art. 37

Wählbar sind

- a) als Gemeindeversammlungsleiterin oder -versammlungsleiter, als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Gemeindeversammlungsleitung, als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident, als Mitglied des Gemeinderates, die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 38

¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

Verwandtenausschluss

Art. 39

Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.

Offenlegungspflicht

Art. 40

Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Gemeindepräsidium oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offen zu legen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Ausstand

Art. 41

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ebenfalls ausstandspflichtig sind

- a) Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbblütige Geschwister und die Ehegatten sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben,
- b) die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter derjenigen natürlichen oder juristischen Personen, deren Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden.

³ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

⁴ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

Amtsdauer

Art. 42

¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Art. 43

¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt für

- a) die Gemeindeversammlungsleiterin oder den Gemeindeversammlungsleiter,
- b) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten
- c) die Mitglieder des Gemeinderates,
- d) die Mitglieder von Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind.

Eine erneute Wahl in dasselbe Gremium ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Das Amt der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten ist einschliesslich der Amtszeit als Mitglied des Gemeinderates auf fünf volle Amtsdauern beschränkt.

³ Ausgenommen von dieser Amtszeitbeschränkung sind Personen, die von Amtes wegen einer Kommission angehören.

⁴ Eine angebrochene Amtsperiode wird für die Berechnung der Amtszeitbeschränkung als volle Amtsdauer angerechnet.

Art. 44

¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Art. 45

¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 46

¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 47

¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 48

Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

Grundsatz

Art. 49

¹ Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

² Einzelheiten werden im Reglement über Wahlen und Abstimmungen und in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation geregelt.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 50

¹ Die Gemeinde nimmt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben wahr.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

a) Grundlage

Art. 51

Grundlage für die Übernahme selbst gewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 52

¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 53

Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 54

¹ Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt rechtmässig und im Interesse der Bevölkerung, im Sinne der Präambel zur Gemeindeordnung.

Überprüfung der Leistungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 55

¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

- a) selbst erfüllen,
- b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 56

Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

Art. 57

¹ Die Gemeinde kann beschliessen, dass die Aufgabenerfüllung und die Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (z.B. nach dem Modell von New Public Management, NPM) ausgestaltet werden.

² Handelt die Gemeinde gemäss Absatz 1, kann für die betreffenden Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abgewichen werden, indem

- a) die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistungen sowie die beabsichtigte Wirkung, in Kenntnis der damit verbundenen Kosten, bestimmen (Produktedefinition) und
- b) der Gemeinderat für die Umsetzung der beschlossenen Produktedefinitionen geeignete Leistungsaufträge zuhanden der Verwaltung erlässt.

³ Beschliesst die Gemeinde Produktedefinitionen im Sinn von Absatz 2, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungserbringung in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgt.

⁴ Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Kanton gemäss der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Art. 58

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Art. 59

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Gemeindeversammlungsleiterin oder den Gemeindeversammlungsleiter, die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal. Er kann die Kompetenz der disziplinarischen Massnahmen an die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter der Gemeindeverwaltung delegieren.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Busse bis Fr. 5'000.--,
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch das zuständige kantonale Organ, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 60

¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 61

¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 62

Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 63

¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2013 nach diesem Reglement gewählt.

a) Zusammensetzung Gemeinderat

² Während einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Gemeindeordnung (1. Januar 2011) besteht der Gemeinderat aus acht Mitgliedern.

³ Während der Übergangsfrist gemäss Abs. 2 setzt sich der Gemeinderat aus den sieben bis Ende 2012 gewählten Gemeinderatsmitgliedern der früheren Einwohnergemeinde Wahlen und aus dem für das Ressort Bildung/Kultur/Öffentlicher Verkehr/Friedhof zuständigen Mitglied des Gemeinderates der früheren Einwohnergemeinde Albligen zusammen.

⁴ Scheiden Gemeinderatsmitglieder der früheren Einwohnergemeinde Wahlen während der Übergangsfrist aus dem Amt aus, kommen für die Besetzung der freiwerdenden Sitze für den Rest der Übergangsfrist die Bestimmungen des Reglementes über Wahlen und Abstimmungen (Nachrücken) zur Anwendung.

b) Präsidium, Vizepräsidium

Art. 64

¹ Während der Übergangsfrist gemäss Art. 63 Abs. 2 übernimmt der Gemeindepräsident der früheren Einwohnergemeinde Wahlen das Gemeindepräsidium.

² Scheidet der Gemeindepräsident während der Übergangsfrist aus dem Amt aus, kommen für die Besetzung des freiwerdenden Sitzes für den Rest der Übergangsfrist die Bestimmungen des Reglementes über Wahlen und Abstimmungen (Urnen-Ersatzwahl) zur Anwendung.

³ Der Gemeinderat wählt während der Übergangsfrist aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten im Majorzwahlverfahren.

c) Kommissionen

Art. 65

Das zuständige Organ kann während der Übergangsfrist gemäss Art. 63 Abs. 2 folgende Kommissionen, zusätzlich zu den bestehenden Kommissionsmitgliedern, mit je einer oder einem Stimmberechtigten aus der früheren Einwohnergemeinde Albligen besetzen:

- a) Hochbau- und Raumplanungskommission
- b) Tiefbau- und Umweltkommission
- c) Sozialkommission
- d) Sicherheits- und Verkehrskommission
- e) Finanzkommission
- f) Bildungskommission

d) Gemeindeversammlungsleitung

Art. 66

Während der Übergangsfrist gemäss Art. 63 Abs. 2 werden die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinde Schwarzenburg durch den Gemeindeversammlungsleiter resp. durch dessen Stellvertreter der früheren Einwohnergemeinde Wahlen geleitet.

e) Amtszeitbeschränkung

Art. 67

¹ Die unter den jeweiligen Reglementen der früheren Einwohnergemeinden Albligen und Wahlen geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

² Die Amtsdauer der Gemeindeorgane endet am 31. Dezember 2012.

Inkrafttreten

Art. 68

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement mit Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Albligen vom 8. Juni 2000/26. November 2009 und die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wahlen

vom 9. Februar 2004/31. März 2008/7. Dezember 2009 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die vorstehende Gemeindeordnung wurde an der Urne angenommen am 13. Juni 2010.

Namens der Einwohnergemeinde Albligen

Namens der Einwohnergemeinde Wahlern



Bruno Mäder
Präsident



Rahel Fricker
Sekretärin.i.A.



Ruedi Flückiger
Präsident



Brigitte Leuthold
Sekretärin

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am:

8. DEZ. 2010



Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland vom 06./14. Mai 2010 bekannt.

Schwarzenburg, 1. Juli 2010

Gemeindeschreiberei Wahlern



Brigitte Leuthold
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin a.i. hat die Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland vom 06./14. Mai 2010 bekannt.

Albligen, 1. Juli 2010

Gemeindeschreiberei Albligen



Rahel Fricker
Gemeindeschreiberin a.i.

Änderung der Gemeindeordnung

Aufgrund der übergeordneten Gesetzesänderungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes hat der Gemeinderat Schwarzenburg an seiner Sitzung vom 10. Dezember 2012 folgende Änderungen beschlossen:

- Art. 27, Abs. 2
- Anhang I, Sozialkommission

Gemeinderat Schwarzenburg



Ruedi Flückiger
Präsident



Brigitte Leuthold
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die vom Gemeinderat Schwarzenburg am 10. Dezember 2012 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wurde durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Verfügung vom 16. August 2013 gemäss Art. 56 des Gemeindegesetzes genehmigt.

Die Änderung ist per 1. Januar 2013 in Kraft getreten und wurde gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland vom 5./12. September 2013 bekannt gemacht.

Schwarzenburg, 13. September 2013

Gemeindeschreiberei Schwarzenburg



Brigitte Leuthold
Gemeindeschreiberin

Änderung des Anhangs I der Gemeindeordnung

Folgende Änderungen des Anhangs I wurden durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Schwarzenburg am 13. Juni 2016 beschlossen:

- Wegfall der Sicherheits- und Verkehrskommission per 31. Dezember 2016
- Übertragung von Aufgaben an die Tiefbau- und Umweltkommission per 1. Januar 2017

Die Änderungen des Anhangs I treten per 1. Januar 2017 in Kraft.

Namens der Gemeindeversammlung



Hansjürg Hubacher
Versammlungsleiter



Gabriela Käser
i. V. Sekretärin

Auflagezeugnis

Die von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Schwarzenburg am 13. Juni 2016 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung (Anhang I), wurde durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Verfügung vom 6. Oktober 2016 gemäss Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) genehmigt.

Die Änderung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft und wurde gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland vom 13./20. Oktober 2016 öffentlich bekannt gemacht.

Schwarzenburg, 21. November 2016

Gemeindeschreiberei Schwarzenburg



Brigitte Leuthold
Gemeindeschreiberin

Änderung der Gemeindeordnung

Die Ergänzung der Gemeindeordnung mit dem Artikel 16a wurde durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Schwarzenburg am 09. Dezember 2019 beschlossen:

Art. 16a (neu)

¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.

² Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

Die Änderungen tritt per 1. August 2020 in Kraft

Namens der Gemeindeversammlung



Luzia Pärli
Versammlungsleiterin



Brigitte Leuthold
Sekretärin

Änderung der Gemeindeordnung

Die Ergänzung der Gemeindeordnung mit dem Artikel 21a sowie dem Anhang II wurde durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Schwarzenburg am 09. Dezember 2024 beschlossen:

- Art. 21a (neu): Die Entschädigungen für Behördenmitglieder werden im Anhang II geregelt.

- Anhang III (neu): Entschädigungen Behördenmitglieder

Die Änderung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Namens der Gemeindeversammlung

Luzia Pärli
Versammlungsleiterin

Roman Gimmel
Sekretär

Auflagezeugnis

Die von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Schwarzenburg am 09. Dezember 2024 beschlossene Ergänzung der Gemeindeordnung (Artikel 21a und Anhang III), wurde durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Verfügung vom XXXX gemäss Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) genehmigt.

Die Änderung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und wurde gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland vom XXXX öffentlich bekannt gemacht.

Schwarzenburg, XXXX

Gemeindeschreiberei Schwarzenburg

Roman Gimmel
Gemeindeschreiber

ANHANG I zur Gemeindeordnung

STÄNDIGE KOMMISSIONEN

Resultateprüfungskommission

Einsetzung	¹ Soweit die Einwohnergemeinde Schwarzenburg die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise nach den in Artikel 58 dieser Gemeindeordnung umschriebenen Grundsätzen (Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung / New Public Management) ausgestaltet, setzt sie eine Resultateprüfungskommission ein.
Mitgliederzahl	² 5
Wahlorgan	³ Gemeindeversammlung
Organisation	⁴ Die Resultateprüfungskommission konstituiert und organisiert sich selbst.
Zuständigkeiten	⁵ Die Resultateprüfungskommission nimmt folgende Aufgaben wahr: - Periodische, stichprobenweise Kontrolle der Zielerreichung - Periodische, stichprobenweise Kontrolle des Vollzugs der Verwaltungsorganisation - Periodische, stichprobenweise Überprüfung der Rechtmässigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Behörden und die Verwaltung - Erfüllung weiterer, nicht dauernder Aufgaben, die ihr durch die Stimmberechtigten übertragen werden
sen	Die Gemeindeversammlung kann weitere Aufgaben zuweisen
Verfügungsbefugnisse	⁶ Keine
Finanzielle Befugnisse	⁷ Keine
Berichterstattung; Antragsrecht	⁸ Die Resultateprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten einmal jährlich schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt an der Gemeindeversammlung gegebenenfalls Antrag. Sie kann allfällige Anträge an der Gemeindeversammlung mündlich erläutern.
Akteneinsichtsrecht	⁹ Die Resultateprüfungskommission hat das Recht auf Einsicht in alle Akten, soweit es die Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert und keine Vorschriften des übergeordneten Rechts oder überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Beizug von Sachverständigen

¹⁰ Die Resultateprüfungskommission kann zur Abklärung schwieriger Fragen Sachverständige beiziehen.

Unterschrift

¹¹ Präsident/in und Sekretär/in

Hochbau- und Raumplanungskommission

Mitgliederzahl	¹ 5 - 7
Wahlorgan	² Gemeinderat
Mitgliedschaft von Amtes wegen	³ Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher
Organisation	⁴ Das Gemeinderatsmitglied übt den Vorsitz aus.
Sekretariat	⁵ Bauverwaltung
Zuständigkeiten	⁶ Die Hochbau- und Raumplanungskommission nimmt unter Berücksichtigung der kantonalen Baugesetzgebung sowie der baurechtlichen Grundordnung folgende Aufgaben in eigener Kompetenz wahr: - Prüfung und Behandlung der in die Zuständigkeit der Gemeinde fallenden Baubewilligungsgesuche - Erteilung der in der Gemeindekompetenz liegenden Ausnahme- und Baubewilligungen - Einholen der erforderlichen Ausnahmegewilligungen bei den zuständigen Stellen, soweit diese nicht in der Gemeindekompetenz liegen - Stellungnahmen und Anträge zu Baugesuchen, welche nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen - Erledigen der bau- und feuerpolizeilichen Aufgaben nach den kantonalen und kommunalen Vorschriften und die Wahrnehmung der Aufsicht über die Einhaltung der energierechtlichen Vorschriften - Leitung und Beaufsichtigung des gemeindeeigenen Hochbauwesens, insbesondere die Ausführungsüberwachung, sofern keine nicht ständige Kommission eingesetzt wird - Erledigen sämtlicher Aufgaben, die den baulichen und technischen Unterhalt sowie die Werterhaltung gemeindeeigener Liegenschaften betreffen (ohne Schul- und Schulsportanlagenbenützung) - Beaufsichtigung des Vermessungswesens - Erteilung der in der Gemeindekompetenz liegenden Baubewilligungen im Reklamewesen <u>Vorberatung und Antragstellung</u> Bearbeitung aller Fragen der räumlichen Entwicklung der Gemeinde insbesondere - in Bezug auf die Orts- und Raumplanung - in Bezug auf die Bodenpolitik - in Bezug auf die Wohnbauförderung Der Gemeinderat kann weitere Aufgaben mit vorberatendem Charakter zuweisen.
Verfügungsbefugnisse	⁷ Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Hochbau- und Raumplanungskommission verfügungsbefugt.

Finanzielle Befugnisse

⁸ Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der Laufenden Rechnung.

Unterschrift

⁹ Präsident/in und Sekretär/in

Tiefbau- und Umweltkommission

Mitgliederzahl ¹ 5 - 7

Wahlorgan ² Gemeinderat

Mitgliedschaft von Amtes wegen³ Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher

Organisation ⁴ Das Gemeinderatsmitglied übt den Vorsitz aus.

Sekretariat ⁵ Bauverwaltung

Zuständigkeiten ⁶ Die Tiefbau- und Umweltkommission nimmt in eigener Kompetenz folgende Aufgaben wahr:

- Ausbau, Betrieb, Unterhalt und die Reinhaltung der öffentlichen Strassen, Brücken, Anlagen, Brunnen, Plätze und Aborte
- Aufgaben im Bereich des Privatverkehrs⁶
- Aufgaben im Bereich der Markierung
- Aufgaben im Bereich Wasserbau
- Ausbau, Betrieb und Unterhalt der gemeindeeigenen Wasserversorgung sowie der Abwasseranlagen inklusive Bezug der Anschluss- und Benützungsgebühren
- Obliegenheiten im Bereich Abfallentsorgung
- Bearbeitung von Fragen in Bezug auf die Tierkadaver-sammelstelle
- Öffentliche Beleuchtung
- Aufgaben im Bereich der Energieversorgung
- Sicherstellen des Werkhofbetriebes
- Aufgaben gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement
- Aufgaben gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in Bezug auf den Umweltschutz, den Natur und Landschaftsschutz sowie den Gewässerschutz
- Aufgaben im Bereich von Land- und Forstwirtschaft
- Aufgaben im Bereich der Schiessanlagen⁷

Vorberatung und Antragstellung

- Grundeigentümerbeitragswesen
- Strassensignalisation
- Aufgaben im Bereich Verkehrsangebotsplanung / öffentlicher Verkehr⁸

Der Gemeinderat kann weitere Aufgaben mit vorberaten-dem Charakter zuweisen.

⁶ Änderung vom 13. Juni 2016

⁷ Änderung vom 13. Juni 2016

⁸ Änderung vom 13. Juni 2016

Verfügungsbefugnisse	⁷ Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Tiefbau- und Umweltkommission verfügungsbefugt.
Finanzielle Befugnisse	⁸ Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der Laufenden Rechnung.
Unterschrift	⁹ Präsident/in und Sekretär/in

Sozialkommission⁹

Mitgliederzahl	¹ 7 - 9
Wahlorgan	² Gemeinderat
Mitgliedschaft von Amtes wegen	³ Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher
Sekretariat	⁴ Sozialdienst
Organisation	⁵ Das Gemeinderatsmitglied übt den Vorsitz aus.
Zuständigkeiten	⁶ Die Sozialkommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

Sozialhilfe:

- Beurteilung der grundsätzlichen Fragestellung der Sozialhilfe
- Beaufsichtigung des Sozialdienstes und Unterstützung in Bezug auf die Aufgabenerfüllung.
- Erhebung des Bedarfs an Leistungsangeboten in der Gemeinde
- Erarbeitung der Planungsgrundlagen zuhanden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
- Stiftungsrat Rosina Jenni und Bertha Dubach Fonds
- Bereitstellung von institutionellen Leistungsangeboten mit Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
- Familienexterne Betreuung

Altersarbeit

Beurteilung sämtlicher Fragen im Zusammenhang der Alterspolitik im Rahmen des Altersleitbildes.

Asylwesen

Beurteilung sämtlicher Fragen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung in eigener Verantwortung.

Verfügbungsbefugnisse	⁷ Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Sozialkommission verfügbungsbefugt.
Finanzielle Befugnisse	⁸ Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der Laufenden Rechnung.
Unterschrift	⁹ Präsident/in und Sekretär/in

⁹ Änderung vom 10. Dezember 2012

Sicherheits- und Verkehrskommission¹⁰

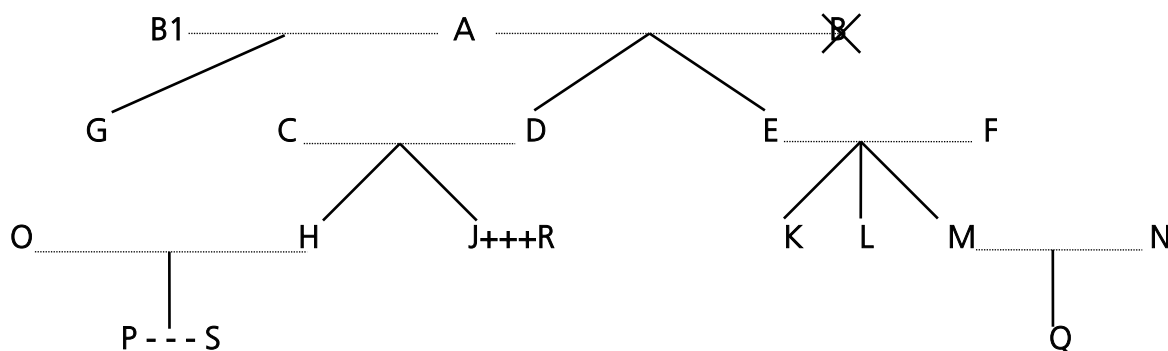
Mitgliederzahl	¹ 5 - 7
Wahlorgan	² Gemeinderat
Mitgliedschaft von Amtes wegen ³	- Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher - 1 Person aus der Mitte der Feuerwehr- und Zivilschutzorganisationen
Organisation	⁴ Das Gemeinderatsmitglied übt den Vorsitz aus.
Sekretariat	⁵ Gemeindeschreiberei
Zuständigkeiten	⁶ Die Sicherheits- und Verkehrskommission nimmt folgende Aufgaben wahr: - Die Aufgaben richten sich grundsätzlich nach dem kantonalen Polizeigesetz, dem Gemeindepolizeireglement, dem Feuerwehrreglement, dem Zivilschutzreglement sowie der Leistungsvereinbarung mit dem Regionalen Führungsorgan (RFO) - Aufgaben im Bereich wirtschaftliche Landesversorgung - Aufgaben im Bereich Schiesswesen - Aufgaben im Bereich Verkehrsangebotsplanung / öffentlicher Verkehr <u>in eigener Kompetenz</u> - Aufgaben im Bereich des Privatverkehrs - Organisation und Aufsicht über das Marktwesen im Rahmen des Marktreglementes Der Gemeinderat kann weitere Aufgaben mit vorberatendem Charakter zuweisen.
Verfügbefugnisse	⁷ Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Sicherheits- und Verkehrskommission verfügbefugt.
Finanzielle Befugnisse	⁸ Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der Laufenden Rechnung.
Unterschrift	⁹ Präsident/in und Sekretär/in

¹⁰ Änderung vom 13. Juni 2016

Finanzkommission

Mitglieder	¹ 5 - 7
Wahlorgan	² Gemeinderat
Mitgliedschaft von Amtes wegen	³ Departementvorsteherin oder Departementsvorsteher
Organisation	⁴ Das Gemeinderatsmitglied übt den Vorsitz aus.
Sekretariat	⁵ Finanzverwaltung
Zuständigkeiten	⁶ In eigener Kompetenz - Erledigung sämtlicher Aufgaben in Bezug auf den Betrieb der Mehrzweckanlage Pöschen - Erledigung sämtlicher Aufgaben der administrativen Verwaltung der gemeindeeigenen Liegenschaften - Organisation Schul- und Schulsportanlagenbenützung
	<u>Vorberatung und Antragstellung</u> - Finanzplan - Voranschlag - Gemeinderechnung - Mitberichterstattung zu Finanzgeschäften, die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt haben
	Der Gemeinderat kann weitere Aufgaben mit vorberatenem Charakter zuweisen.
Verfügbungsbefugnisse	⁷ Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Finanzkommission verfügbungsberechtigt.
Finanzielle Befugnisse	⁸ Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der Laufenden Rechnung.
Unterschrift	⁹ Präsident/in und Sekretär/in

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.

ANHANG III zur Gemeindeordnung¹¹

ENTSCHÄDIGUNGEN DER BEHÖRDENMITGLIEDER

Gemeindeversammlung

Versammlungsleiter*in inkl. Vorbereitung CHF 400.00 pro Versammlung

Gemeindepräsidium

Entschädigung von 40 Stellenprozenten der Gehaltsklasse 24 gemäss kantonalem Personalrecht. Die Einreihung erfolgt in der Gehaltsstufe 48, bei Wiederwahl gibt es einen Anstieg von 7 Stufen. Alle Entschädigungen sind darin enthalten, mit Ausnahme der Spesenpauschale.

Nebeneinkünfte (Pauschalen), welche das Gemeindepräsidium von Amtes wegen in einem auswärtigen Gremium erhält, müssen der Gemeinde abgegeben werden, sofern es sich um Pauschalentschädigungen handelt, welche CHF 1'000.00 jährlich übersteigen.

Vizegemeindepräsidium

Vize-Gemeindepräsidium CHF 800.00 jährlich

Gemeinderat

Pauschalentschädigungen Gemeinderatsmitglieder (für Sitzungsvorbereitung GR, Aufwand Stellvertretung, Delegationen, Tagungen, Kurse, Veranstaltungen) CHF 8'000.00 jährlich

Departementsentschädigung Hochbau/Raumplanung CHF 10'000.00 jährlich

Departementsentschädigung Bildung, Kultur, Sport CHF 10'000.00 jährlich

Departementsentschädigung Tiefbau/Umwelt CHF 10'000.00 jährlich

Departementsentschädigung Finanzen/Liegenschaften CHF 10'000.00 jährlich

Departementsentschädigung Sicherheit/Energie/Mobilität CHF 10'000.00 jährlich

Departementsentschädigung Soziales CHF 10'000.00 jährlich

Spesenpauschale CHF 2'000.00 jährlich

Nebeneinkünfte (Pauschalen), welche die Gemeinderatsmitglieder für die Mitarbeit von Amtes wegen in einem auswärtigen Gremium erhalten, müssen der Gemeinde abgegeben werden, sofern es sich um Pauschalentschädigungen handelt, welche CHF 1'000.00 jährlich übersteigen.

Sitzungen

Sitzungen Gemeinderat und Kommissionen mit Traktandenliste und Protokoll CHF 50.00 pro Sitzung

Sitzungen sämtlicher vom Gemeinderat eingesetzten Ausschüsse und Arbeitsgruppen mit Traktandenliste und Protokoll CHF 50.00 pro Sitzung

¹¹ Ergänzung vom 09. Dezember 2024

Weitere Behördenmitglieder (sämtliche vom Gemeinderat eingesetzte Gremien)

Besprechungen und Tagungen

1 Tag (mehr als 2 Stunden je Vormittag und Nachmittag am gleichen Tag)	CHF 120.00
½ Tag (mehr als 2 Stunden vormittags oder nachmittags)	CHF 70.00
Abend (über 2 Stunden)	CHF 40.00
Kurz Sitzung (bis zwei Stunden)	CHF 30.00

Reisespesen

Für Dienstreisen sollen in erster Linie die öffentlichen Verkehrsmittel benützt werden (Bahnbillet 2. Klasse).

Die Benützung privater Fahrzeuge wird nur bewilligt, wenn das Fahrzeug der Verwaltung nicht verfügbar ist und wenn erheblich Zeit oder Kosten eingespart werden können oder der Einsatz eines Motorfahrzeuges aus dienstlichen Gründen zweckmässiger ist.

Die Entschädigung für die Benützung von privaten Fahrzeugen wird vom Gemeinderat festgesetzt.

Verpflegungsspesen

Muss aus dienstlichen Gründen eine Hauptmahlzeit auswärts eingenommen werden, besteht Anspruch auf eine Entschädigung. Dabei gilt der Ansatz für Entschädigungen zusätzlicher Mahlzeiten gemäss jeweiligem Regierungsratsbeschluss.

Stimm- und Wahlausschuss

Abstimmungen und Majorzwahlen

Hauptbüro	Präsident*in	CHF 100.00	pro Abstimmung / Wahl
	Vizepräsident*in und Mitglieder	CHF 80.00	pro Abstimmung / Wahl
Filialbüros	Präsident*in und Mitglieder mit Ausmittlung	CHF 80.00	pro Abstimmung / Wahl
	Mitglieder ohne Ausmittlung	CHF 20.00	pro Abstimmung / Wahl
Hauswart	Sekundarschulhaus	CHF 40.00	pro Abstimmung / Wahl

Proporzahlen

Hauptbüro	Präsident*in	CHF 140.00	pro Abstimmung / Wahl
	Vizepräsident*in und Mitglieder	CHF 100.00	pro Abstimmung / Wahl
Filialbüros	Präsident*in und Mitglieder mit Ausmittlung	CHF 100.00	pro Abstimmung / Wahl
	Mitglieder ohne Ausmittlung	CHF 20.00	pro Abstimmung / Wahl
Hauswart	Sekundarschulhaus	CHF 70.00	pro Abstimmung / Wahl

Die Entschädigung des Administrativpersonals der Gemeinde bei Wahlen ist in der Personalverordnung geregelt.